

## **Anlage 2: Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung**

1. <sup>1</sup>Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studienspezifischen Eignung ist eine vollständige, form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 4 und § 5 Abs. 2 <sup>2</sup>Zum Eignungsfeststellungsverfahren werden auch Bewerber zugelassen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung einen vorläufigen Notendurchschnitt von 3,0 oder besser nachweisen können.

Bei der Bewertung des Motivationsschreibens werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- zwingende berufliche oder wissenschaftliche Gründe \*
- besondere oder sonstige berufliche Gründe \*\*
- persönliche Beweggründe \*.

Das Motivationsschreiben wird positiv bewertet, wenn die fachlich bzw. beruflich notwendigen und persönlichen Beweggründe für das Studium nachgewiesen werden. Bei einer negativen Entscheidung kann eine Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung nicht erfolgen.

\* Zwingende berufliche oder wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn die Auswertung des Motivationsschreibens ergibt, dass nachweislich ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund des abgeschlossenen konsekutiven Masterstudiengangs ausgeübt werden kann, da auf Grundlage der im grundständigen Studiengang erworbenen Kompetenzen eine weitergehende wissenschaftliche Spezifikation hierfür zwingend notwendig ist.

\*\* Besondere oder sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn sich die berufliche Situation des Bewerbers oder der Bewerberin durch den Abschluss des Masterstudiengangs erheblich verbessert und eine entsprechende Berufstätigkeit nachweislich angestrebt wird.

\*\*\* Persönliche Beweggründe liegen vor, wenn – unabhängig von der späteren beruflichen Tätigkeit – eine Neigung und ein vertieftes Interesse an dem Bereich Steuern- und Rechnungslegung nachgewiesen wird.

2. Bewerber, die die Voraussetzungen nach §§ 4 und 5 Abs. 2 erfüllen, erhalten eine Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung.

3. Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung werden die eingereichten Unterlagen gesichtet und nach untenstehendem Schema bewertet.

4. Die Eignung eines Bewerbers liegt vor, wenn mindestens 70 Punkte der maximal erzielbaren Punkte im Eignungsverfahren erreicht werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der durchschnittliche Bewerber Zugang erhält.

	<b>Prüfungsbestandteil</b>	<b>Prüfungskriterien</b>	<b>Erreichbare Einzelpunktzahl</b>	<b>Maximal zu erreichende Punktzahl</b>
1	Prüfungsgesamtergebnis aus dem grundständigen Erststudium *)	1,0 – 1,5 1,6 – 2,3 2,4 – 2,5 2,6 – 3,0	40 35 30 25	40
2	Einschlägige Studieninhalte im Erststudium oder in einem Zusatzstudium (ohne Schwerpunkt oder Vertiefungsmodul)  a) im Bereich Steuern, davon mind. die Hälfte im nationalen Steuerrecht b) im Bereich externe Rechnungslegung (HBG; IFRS, US-GAAP).	Pro 1 CP, 1 Punkt		20
3	Ein vollständiger Schwerpunkt oder ein Vertiefungsmodul Steuern (davon mind. die Hälfte im nationalen Steuerrecht) oder Rechnungslegung (HBG; IFRS, US-GAAP) wurde im Erststudium abgelegt. Bei zwei Vertiefungen erfolgt die Anrechnung des schlechteren Vertiefungsmoduls im Bereich 2.	Modul bestanden  Falls Ergebnis der Modulnote gut oder besser lautet (besser als 2,5)	10  15	15

4	Bachelorarbeit mit einem Thema aus dem Bereich Steuern und Rechnungslegung	Ja	10	10
5	Einschlägige, auf den Inhalt des Masterstudienganges bezogene Berufserfahrung (Berufsausbildung, Praktika)	Pro Monat einen Punkt	12	12
6	Spezielle Qualifikationen mit Blick auf das angestrebte Studium	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auslandsstudium im Bereich Steuern oder Rechnungswesen. Pro Monat 1 Punkt</li> <li>• Auslandspraktikum im Bereich Steuern oder Rechnungswesen Pro Monat 1 Punkt</li> <li>• Tutorentätigkeit im Bereich Steuern oder Rechnungslegung (auch Buchhaltung) Pro Semester 3 Punkte</li> <li>• Sonstige für das Berufsbild des Steuerberaters relevante Qualifikationen</li> </ul>	3	

\*) Bei einem vom deutschen Notensystem abweichend berechnetem Prüfungsgesamtergebnis findet die modifizierte bayerische Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen Anwendung:

$$X = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

X = gesucht Note

N<sub>d</sub> = in das deutsche Notensystem transformierte Note

N<sub>max</sub> = beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem

N<sub>min</sub> = schlechteste Note zum Besten im ausländischen Notensystem

3) Bei Nichtangabe von Credit Points richtet sich die Vergabe der Punkte nach der Anzahl der abgeleisteten Semesterwochenstunden.